

weil eben Formulierungs- und andere Fragen formaljuristischer Charakters, nicht aber Probleme der Arbeit sozialistischer Justiz- und Volksbildungsorgane und der Aufgaben der örtlichen Staatsmacht bei der Heranziehung der Volksmassen zur Überwindung aller ideologischen Hemmnisse in der Jugendziehung und damit aller im gesellschaftlichen Effekt kausal wirkenden schädlichen Einflüsse auf die Köpfe der Minderjährigen im Vordergrund standen.

Die bisherigen Ergebnisse der Kommissionsarbeit

Neben diesen Schwächen und Mängeln, deren ideologische Ursachen erst die umfassende Kritik der Partei aufgedeckt hat, brachten unsere Arbeiten aber bestimmte wertvolle Teilerfolge hervor.

Innerhalb der Arbeitskollektive und innerhalb der gesamten Unterkommission ist von Anfang an die kameradschaftliche Zusammenarbeit ein bestimmendes Prinzip gewesen. Wir wollen den erzieherischen Wert dieser Gemeinschaftsarbeit nicht unterschätzen, denn damit sind Ansatzpunkte für eine dauerhafte sozialistische Gemeinschaftsarbeit geschaffen, die auch nach Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten fortgesetzt werden sollte und für die weitere wissenschaftliche und politisch-praktische Arbeit auf dem Gebiet der Überwindung der Jugendkriminalität nutzbar gemacht werden kann.

Zum anderen sind aber auch bestimmte Ergebnisse erzielt worden, die unmittelbar oder mittelbar Eingang in die staatliche und gesellschaftliche Praxis gefunden und dazu beigetragen haben, den Prozeß der Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils gestaltend zu unterstützen.

a) Ausgehend von der theoretisch-politisch richtigen Einschätzung der Bedeutung, die den örtlichen Volksvertretungen als den umfassenden Organisationen der Volksmassen auf der Kreisebene zukommt, wurde gefordert, die gemeinschaftlichen Jugendgerichte³ aufzulösen, um die Justizorgane auf der Kreis- bzw. Stadtbezirksebene zu befähigen, sich auch auf dem Gebiet der Bekämpfung der Jugendkriminalität in den Prozeß der sozialistischen, von den Kreistagen und den Räten der Kreise zu führenden Umgestaltung einzuordnen. Dabei müßte jedoch noch eine politische Vertiefung erfolgen.

b) Im Laufe der guten Zusammenarbeit mit den Vertretern der Volksbildungsorgane tauchte auch mehrmals die Frage nach einer Veränderung der Arbeitsweise dieser Organe auf. Dabei gingen wir von der Erkenntnis aus, daß die Beseitigung aller ideologisch schädlichen und zu Rechtsverletzungen Jugendlicher führenden Einflüsse nur durch die volle Entfaltung sozialistischer Erziehungsverhältnisse gewährleistet wird. Dieser Prozeß ist verantwortlich von den Organen der Volksbildung zu leiten. Sie können das nur dann mit maximaler Wirksamkeit, wenn sie sich auf die aktive und schöpferische Teilnahme der Volksmassen, insbesondere der Produktionsarbeiter, stützen und diese selbst befähigen, die Erziehung der jungen Generation zu verantwortungsbewußten Bürgern der sozialistischen Gesellschaft mehr und mehr in die eigenen Hände zu nehmen. Deswegen waren wir besonders kritisch bei der Prüfung der bisherigen Arbeitsweise dieser Organe. Über diese Probleme und alle damit zusammenhängenden politischen und organisatorischen Maßnahmen diskutierten wir nicht am Grünen Tisch, sondern jeweils unmittelbar an Ort und Stelle, beispielsweise im Jugendwerkhof Wittenberg (Lutherstadt). Hier deckten wir den Widerspruch auf, der zwischen den Forderungen

nach einer auf sozialistischen Prinzipien beruhenden Erziehung und der im Werkhof betriebenen Handwerkerproduktion, die dem technischen und politischen Stand der kleinen Warenproduzenten entspricht, besteht. Durch kritische Aussprachen haben wir sicherlich mit dazu beigetragen, den Prozeß der Auseinandersetzung innerhalb der Volksbildungsorgane zu fördern. Die Ergebnisse der II. Jugendhilfekonferenz in Weimar*, die Perspektivpläne über die Entwicklung der Jugendwerkhöfe und der Referate Jugendhilfe bei den Räten der Kreise sind ein Beweis, daß die Entwicklung zu sozialistischen Organen voll im Gange ist.

c) Ähnliche Veränderungen gibt es bekanntlich innerhalb des Jugendstrafvollzugs. Wir gingen hier von dem Zusammenhang aus, der zwischen allen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen, dem Strafverfahren und den Vollzugsmaßnahmen besteht. Im Anschluß an die Besichtigung eines Jugendhauses begann eine fruchtbare Aussprache darüber, daß eine Trennung zwischen dem sog. materiellen Strafrecht und dem Strafverfahrens- und Vollzugsrecht nicht zu vertreten ist, sondern Grundsätze für den Jugendstrafvollzug in das Strafbuch mit aufgenommen werden müßten. Dabei sind wir damals jedoch über die bloße Forderung hinaus noch nicht zu der Erkenntnis gelangt, daß die bislang traditionell geführte Trennung in materielles und formelles Recht auf bürgerlich-kapitalistische Vorstellungen zurückzuführen ist und die scheinneutrale Position des Rechts in der Ausbeuterordnung zum Ausdruck bringt und in seiner traditionellen Fortführung zum Konservativismus führt, weil die Dialektik einer gesetzmäßigen Entwicklung in der von Ausbeutung befreiten Staats- und Gesellschaftsordnung negiert wird, und daher mit dem Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht zu vereinbaren ist. Aber wir haben in diesem Arbeitsprozeß, in dem der verantwortliche Mitarbeiter des Ministeriums des Innern und eine zur speziellen Untersuchung des Jugendstrafvollzugs gebildete Arbeitsgruppe besonders aktiv und fördernd tätig geworden sind, wertvolle Erkenntnisse über die Grundsätze der inhaltlich-erzieherischen Arbeit des Jugendstrafvollzugs gewonnen, die auch zu bestimmten politisch-organisatorischen Maßnahmen geführt haben.

Darüber hinaus wurde von einzelnen Kollektiven — hier ist besonders das Kollektiv Halle zu nennen, dem die Genossen Lekschas und Grathenauer angehören — Einfluß auf die Arbeit der örtlichen Staatsorgane selbst genommen mit dem Ziele, ihnen ihre Rolle bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität bewußt zu machen.

Aber alle diese wichtigen Ergebnisse — die eigentlich beweisen könnten, daß wir im Begriff standen, die formal-juristische, im Ergebnis auf bürgerlichen Vorstellungen beruhende Gesetzgebungsmethode zu überwinden — sind vielfach oder sogar überhaupt im Dunkeln geblieben. Die wertvolle und mühevollte Arbeit des Kollektivs und auch des einzelnen ist in der Auswirkung zum Teil territorial begrenzt geblieben und daher ungenügend oder überhaupt nicht verallgemeinert worden. Sie ist nicht im notwendigen Umfang in die Öffentlichkeit getragen und zur Diskussion gestellt worden. Unsere Publikationen waren an sich sehr zahlreich: In der „Neuen Justiz“, der Lehrerzeitung, dem „Demokratischen Aufbau“, der Zeitschrift „Sozialistische Erziehung“ und im „Schöffen“⁴ sind Arbeiten zu den von uns behandelten Problemen, vorwiegend aber auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils des Strafrechts, erschienen. Aber sie spiegelten insgesamt doch nicht die politisch-ideologische Grundkonzeption wider, von der einleitend gesprochen wurde, sondern haben — zwar ⁴⁵

³ vgl. hierzu Lekschas/Fräbel, Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung? NJ 1959 S. 341 ff., und Sehostok, Die gemeinschaftlichen Jugendgerichte sind ein Hemmnis bei der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils der Justizorgane, NJ 1960 S. 52 ff.

Anordnung über die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte vom 21. Dezember 1959, GBl. 1960 I S. 28.

⁴ Die n. Zentrale Konferenz der Jugendhilfe fand am 25. und 26. November 1959 in Weimar statt. Ihre Ergebnisse wurden in der Zeitschrift „Sozialistische Erziehung“ ausgewertet.

⁵ Fräbel, NJ 1959, S. 93 ff.; Hartmann, NJ 1959 S. 305 ff.; Lekschas/Fräbel, NJ 1959 S. 341 ff.